

MEMENTO

SOZIALRECHTLICHE PARAMETER ZUM 01.06.2026

Aufgrund der Erhöhung des Indexes zum 1. Juni 2026 beträgt der auf Gehälter anwendbare Index 992,24 Punkte.

I. Sozialer Mindestlohn (SM)

A. Unqualifizierte Arbeitnehmer

Für unqualifizierte Arbeitnehmer beträgt der soziale Mindestlohn €279,30 pro Monat zum Index 100, d.h. **€2.771,33** pro Monat zum Index 992,24. Dieser Mindestlohn ist für Arbeitnehmer unter 18 Jahren reduziert.

Alter	%	Bruttobetrag pro Monat	Bruttobetrag pro Stunde
Ab 18 Jahren	100%	€2.771,33	€16,0192
17. bis zum 18. Lebensjahr	80%	€2.217,06	€12,8154
15. bis zum 17. Lebensjahr	75%	€2.078,49	€12,0144

B. Qualifizierte Arbeitnehmer

Für qualifizierte Arbeitnehmer beträgt der soziale Mindestlohn **€3.325,99** pro Monat zum Index 992,24.

C. Schüler und Studenten, die während der Schul- und Semesterferien beschäftigt sind

Die Vergütung von Schüler und Studenten, die während der Schul- und Semesterferien beschäftigt sind, beträgt mindestens 80% des sozialen Mindestlohns für unqualifizierte Arbeitnehmer. Diese Vergütung gilt für Schüler und Studenten unter 27 Jahren.

Alter	%	Bruttobetrag pro Monat	Bruttobetrag pro Stunde
Ab 18 Jahren	80% von €2.771,33	€2.217,06	€12,8154
17. bis zum 18. Lebensjahr	80% von €2.217,06	€1.773,65	€10,2523
15. bis zum 17. Lebensjahr	80% von €2.078,49	€1.662,80	€9,6115

MEMENTO

D. Praktikanten

Die Vergütung für Praktikanten hängt von der Art und Dauer des Praktikums sowie dem Ausbildungsniveau des Praktikanten ab.

Art des Praktikums	Dauer	%	Bruttobetrag pro Monat	Bruttobetrag pro Stunde
Praktikum im Rahmen des Studiums (1)	4 Wochen oder länger (4)	30% des SM für ungelernete Arbeitskräfte	€831,40	€4,8058
Freiwilliges Praktikum (2)	Zwischen 4 und 12 Wochen (4)	40% des SM für ungelernete Arbeitskräfte	€1.108,53	€6,4077
		40% des SM für qualifizierte Arbeitskräfte (3)	€1.330,24	€7,6892
	Zwischen 12 und 26 Wochen	75% des SM für ungelernete Arbeitskräfte	€2.078,49	€12,0144
		75% des SM für qualifizierte Arbeitskräfte (3)	€2.494,19	€14,4173

- (1) Ein im Rahmen des Studiums absolviertes Praktikum ist ein Praktikum, das Bestandteil der Ausbildung gemäß dem Lehrplan eines luxemburgischen oder ausländischen Schul- oder Universitätslehrgangs ist. Auf Antrag und unter bestimmten Bedingungen kann der Arbeitgeber vollständig vom Steuerabzug auf die Praktikumsvergütung befreit werden, sofern diese Vergütung nicht mehr als 18 Euro pro Arbeitsstunde (gilt seit dem 1. Januar 2026) beträgt. Diese Befreiung ist auf die ersten sechs Monate des Praktikumszeitraums beschränkt.
- (2) Ein freiwilliges Praktikum ist ein Praktikum, das auf eigene Initiative des Praktikanten zum Erwerb von Berufserfahrung durchgeführt wird.
- (3) Gilt für Praktikanten, die einen ersten Zyklus in der Hochschul- oder Universitätsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.
- (4) Bei Praktika mit einer Dauer von weniger als vier Wochen ist die Bezahlung fakultativ.

MEMENTO

II. Sozialrecht

A. Beitragsbemessungsgrenze zum 1. Juni 2026

Mindestlohn für unqualifizierte Arbeitnehmer	Index am 01.06.2026	Multiplikator	Beitragsbemessungsgrenze
€2.771,33	992,24	5	€13.856,63

B. Beitragssätze zur Sozialversicherung für 2026

Versicherungszweige	Beitragsbemessungsgrenze		Beitragssätze	
	Jährlich	Monatlich	AN - Anteil	AG - Anteil
Krankenversicherung - Anteil CNS (1)	€164.589,81 (7)	€13.856,63	2,80% / 3,05%	2,80% / 3,05%
Krankheit - Anteil Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (2)	€164.589,81	€13.856,63	/	0,23% à 2,66%
Rentenversicherung (3)	€164.589,81	€13.856,63	8,50%	8,50%
Pflegeversicherung (4)	/	/	1,40%	/
Arbeitsmedizin (5)	€164.589,81	€13.856,63	/	0,14%
Unfallversicherung (6)	€164.589,81	€13.856,63	/	0,65%
Gesamt			12,70% à 12,95%	12,32% à 15%

Krankenstand	von 0% bis <0,65%	≥0,65% bis <1,60%	≥1,60% bis <2,50%	≥ 2,50%
Beitragssatz	0,23%	0,95%	1,56%	2,66%



MEMENTO

- (1) Beitragssatz von 3,05% anwendbar auf dem Grundgehalt und auf monatlichen Geldvergütungen. Beitragssatz von 2,80% anwendbar auf Sachvergütungen und Prämien.
- (2) Der Beitragssatz ist abhängig von der Risikoklasse, in die der Arbeitgeber eingestuft wird.
- (3) Im Fall der Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung nach dem 65. Lebensjahr durch einen Altersrentenempfänger werden die Beiträge wie im Fall der Versicherungspflicht geschuldet. Auf Antrag kann jedoch dem Versicherten der Nominalbetrag der von ihm getragenen Beiträge erstattet werden.
- (4) Im Gegensatz zu den anderen Versicherungszweigen, gibt es keine Beitragsbemessungsgrenze. Das beitragspflichtige Gehalt wird jedoch um $\frac{1}{4}$ des sozialen Mindestlohns für einen nicht qualifizierten Arbeitnehmer von mindestens 18 Jahren, d.h. um €692,83 zum Index 992,24 gekürzt.
- (5) Für die Arbeitgeber, die dem multisektoriellen arbeitsmedizinischen Dienst beigetreten sind.
- (6) Der Beitragssatz für die Unfallversicherung wird mit einem Bonus-Malus-Faktor multipliziert, der auf der Grundlage der Arbeitsunfalleleistungen des Versicherten berechnet wird.
- (7) Am 1. Januar 2026 bekannte Beitragsbemessungsgrenze.

III. Familienleistungen

Die nachfolgende Tabelle gibt die seit dem 1. August 2016 anwendbaren Familienleistungen an, gemäß des Gesetzes vom 23. Juli 2016, welches grundlegend die Familienleistungen reformiert hat.

Das neue Gesetz ist auf alle Kinder anwendbar, die ab dem 1. August 2016 geboren sind und deren effektiver und regelmäßiger oder gesetzlicher Wohnsitz in Luxemburg ist sowie auf diejenigen, bei denen ein Elternteil ab dem 1. August 2016 in Luxemburg zu arbeiten beginnt. Die Haushalte, zu denen am 1. August 2016 mindestens 2 Kinder gehören, bekommen weiterhin die gleichen Zulagen wie vor der Reform. Auf Haushalte mit nur einem Kind zu diesem Zeitpunkt wird das neue Gesetz angewandt.

MEMENTO

	€	Periodizität der Zahlungen	
Kindergeld für:			
▶ neues System (Kinderbonus mit inbegriffen) - pro Kind	€ 315,04	} Monatlich	
▶ altes System	€ 315,04		
pro Kind, das Teil einer Familiengruppe von 1 Kind ist	€ 353,34		
pro Kind, das Teil einer Familiengruppe von 2 Kindern ist	€ 409,40		
pro Kind, das Teil einer Familiengruppe von 3 Kindern ist	€ 437,48		
pro Kind, das Teil einer Familiengruppe von 4 Kindern ist	€ 454,25		
Alterszulage pro Kind:			
6 - 11 Jahre	€ 23,81	} Monatlich	
12 Jahre und mehr	€ 59,44		
Sonderzulage für behindertes Kind	€ 200,00	} Monatlich	
Schulanfangszulage pro Kind:			
▶ von 6-11 Jahre	€ 115,00	} Monatlich	
▶ ab 12 Jahre und mehr	€ 235,00		
Geburtszulage:			
▶ Betrag pro Rate	€ 580,03	} Monatlich	
Elternurlaub:			
▶ neues System (Vollzeiturlaub für eine Vollzeitbeschäftigung)			
Minimum	€ 2.771,33		
Maximum	€ 4.618,88		

MEMENTO

SIE BENÖTIGEN WEITERE INFORMATIONEN?

Kontaktieren Sie unsere People Services Experten :



Sandra Claro
Partner

+352 45 123 284
sandra.claro@bdo.lu



Sylvie Leick
Partner

+352 45 123 724
sylvie.leick@bdo.lu



Karine Pontet Curtat
Partner

+352 45 123 636
karine.pontet@bdo.lu

BDO IN LUXEMBOURG

▼
Audit & Assurance

▼
Advisory

▼
Business Services & Outsourcing

▼
Tax



This publication has been carefully prepared, but it has been written in general terms and should be seen as containing broad guidance only.

This publication should not be used or relied upon to cover specific situations and you should not act, or refrain from acting, upon the information contained in this publication herein without obtaining specific professional advice.

Please contact the appropriate BDO Member Firm to discuss these matters in the context of your particular circumstances.

No entity of the BDO network, nor the BDO Member Firms or their partners, employees or agents accept or assume any liability or duty of care for any loss arising from any action taken or not taken by anyone in reliance on the information in this publication or for any decision based on it.

BDO is an international network of public accounting firms, the BDO Member Firms, which perform professional services under the name of BDO. Each BDO Member Firm is a member of BDO International Limited, a UK company limited by guarantee that is the governing entity of the international BDO network.

Service provision within the BDO network is coordinated by Brussels Worldwide Services BVBA, a limited liability company incorporated in Belgium with its statutory seat in Brussels.

Each of BDO International Limited (the governing entity of the BDO network), Brussels Worldwide Services BVBA and the member firms of the BDO network is a separate legal entity and has no liability for another such entity's acts or omissions. Nothing in the arrangements or rules of the BDO network shall constitute or imply an agency relationship or a partnership between BDO International Limited, Brussels Worldwide Services BVBA and/or the member firms of the BDO network.

BDO is the brand name for the BDO network and for each of the BDO Member Firms.

© 2026 BDO Advisory

All rights reserved.

www.bdo.lu

